

Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule OÖ durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (Hausordnung)

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich hat am
30.01.2019 nachfolgende Hausordnung beschlossen.

Diese tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule
OÖ in Kraft.

(1) Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsinhalt, Geltungsbereich	3
§ 2	Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume	3
§ 3	Öffnungszeiten	4
§ 4	Sperre und Schlüsselvergabe	4
§ 5	Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten	5
§ 6	Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	6
§ 7	Akademische und nichtakademische Feiern.....	7
§ 8	Regelungen über besondere Benützung von Räumlichkeiten durch Hochschulangehörige	7
§ 9	Veranstaltungen von hochschulfremden Personen.....	7
§ 10	Allgemeine Benützungsvorschriften im Zusammenhang mit der Benützung von Geräten	8
§ 11	Projektgeförderte Geräte	8
§ 12	Geräteverantwortliche	8
§ 13	Verantwortliche für gefährliche Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge	9
§ 14	Allgemeine Benützungsvorschriften	9
§ 15	Aushänge und Plakatierungen.....	11
§ 16	Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung.....	12
§ 17	Vollzug	12
ANLAGE 1	13

§ 1 Regelungsinhalt, Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung regelt:
 1. die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen, die der Pädagogischen Hochschule OÖ (PH OÖ) von der Zentralstelle zur Nutzung überlassen bzw. von der PH OÖ zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet sind oder die im Eigentum der PH OÖ stehen und
 2. die Benützung und den Betrieb der im Eigentum der PH OÖ stehenden oder zur Benützung überlassenen Geräte und Sachmittel
durch Hochschulangehörige und durch Außenstehende.
- (2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Benützer und Benützerinnen dieser Liegenschaften, der Gebäude, der Räume, der Geräte und der Sachmittel.
- (3) Zur Benützung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt:
 1. die Organe und Angehörigen der PH OÖ,
 2. Außenstehende nach Maßgabe der gegenständlichen Hausordnung und der mit den Außenstehenden vertraglich vereinbarten Bedingungen.
- (4) Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 4. Hauptstück sind einzuhalten.
- (5) Für die Benützung der Garage gilt außerdem die Parkordnung der Pädagogischen Hochschule OÖ.
- (6) Für den Standort Huemerstraße gilt außerdem die Hausordnung der Linz AG.

§ 2 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

- (1) Jede Verfügung über die von der PH OÖ genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume, insbesondere ihre Zuweisung an Hochschuleinrichtungen bzw. Organisationseinheiten der PH OÖ bzw. ein Widerruf einer Zuweisung, obliegt dem Rektorat. Aus der Bezeichnung von Gebäuden und Räumen kann kein Anspruch auf eine besondere Zweckwidmung bzw. Zuweisung abgeleitet werden.
- (2) Begründete Anträge auf Zuweisung oder auf Änderung der Zweckwidmung bereits zugewiesener Räume sind an das Rektorat zu richten. Bei Bedarf kann das Rektorat von sich aus Widmungsänderungen nach Anhörung der Betroffenen verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats bzw. eine vom Rektorat beauftragte Person sind berechtigt, sich jederzeit von der widmungsgemäßen Benutzung der Räume zu überzeugen. Den mit dieser Überprüfung beauftragten Personen ist nach ihrer Legitimation auf Verlangen Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Dasselbe gilt für die Brandschutzbeauftragten und sonstige für die Sicherheit verantwortlichen Personen, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude werden vom Rektorat so festgelegt, dass die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet sind.

Für bestimmte Ein- und Ausgänge können unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit gelten gesonderte Öffnungszeiten. Alle Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule OÖ kundgemacht.

- (2) Wenn Lehrveranstaltungen, Prüfungen, wissenschaftliche Veranstaltungen, akademische Feiern oder Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung (im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs) ausnahmsweise das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich machen, so muss der verantwortliche Veranstaltungsleiter/die verantwortliche Veranstaltungsleiterin beim Rektorat dafür rechtzeitig schriftlich eine entsprechende Genehmigung einholen.

§ 4 Sperre und Schlüsselvergabe

- (1) Mit Ausnahme von genehmigten Sonderfällen sind alle Gebäude außerhalb der verlautbarten Öffnungszeiten versperrt zu halten. Schlüssel, die den Eintritt in die Gebäude ermöglichen, dürfen nur an die Mitglieder des Rektorats, an die Hauswarte/Hauswartinnen, die Leitung der Abteilung Wirtschaft sowie an Personen mit besonderen Befugnissen ausgegeben werden.
- (2) Darüber hinaus sind innerhalb der einzelnen Gebäude außerhalb der kundgemachten Nutzungszeiten bzw. unabhängig von diesen versperrt zu halten:
1. Eingangstüren zu Organisationseinheiten, Raumverbänden und einzelnen Räumen außerhalb der kundgemachten Nutzungszeiten,
 2. Hörsäle und Seminarräume außerhalb der kundgemachten Nutzungszeiten,
 3. alle Räume, in denen sich bewegliche und unbewegliche Sachen von einigem Wert befinden (z. B. technische Ausstattung, Laborausstattung, Vorhänge, Beleuchtungskörper usw.) außerhalb der tatsächlichen Nutzung,
 4. alle Räume bzw. Einrichtungsgegenstände, für die dies durch spezielle gesetzliche Regelungen vorgesehen ist (z. B. Strahlenbereich, Bereiche mit infektiösem Material, Giftschränke) oder für die dies aufgrund der spezifischen Gegebenheiten notwendig ist außerhalb der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Jeder/jede Angehörige der PH OÖ ist verpflichtet, Räume, die ihm/ihr zur Erbringung der Arbeitsleistung zugewiesen sind bzw. die grundsätzlich versperrt zu

halten sind, nach deren Verlassen zu versperren, sofern sich keine weitere Person im betreffenden Raum aufhält.

- (4) Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur PH OÖ stehen sowie die aktiven Vertreter/innen der Hochschul/innen/schaft haben einen Anspruch auf Ausfolgung eines Schlüssels bzw. Zutrittsberechtigung mittels Karte, der/die ihnen den Zugang im Rahmen der Öffnungszeiten zum Arbeitsplatz sowie zu allen Räumen, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benützen müssen, ermöglicht.

Eine vom Rektorat beauftragte Person vergibt Schlüssel bzw. freigeschaltete Karten grundsätzlich nur an Mitarbeiter/innen der PH OÖ. Die Überlassung von Schlüsseln bzw. freigeschalteten Karten an sonstige Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Rektorats, das auch über die Dauer der Schlüsselausgabe bzw. der Freischaltung zu entscheiden hat. Der Erhalt des Schlüssels bzw. die Freischaltung ist in einem Verzeichnis zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift des/der Berechtigten zu bestätigen.

- (5) Werden Schlüssel bzw. Zugangsberechtigungen mittels Karte an Fremdfirmen ausgegeben, damit diese ihre Arbeiten auftragsgemäß in den Räumen der PH OÖ erfüllen können, sind diese nach Beendigung der Arbeiten beim Hauswart bzw. bei der Hauswartin abzugeben.
- (6) Ein Verlust des Schlüssels bzw. der freigeschalteten Karte muss sofort dem/der Verantwortlichen in der Abteilung Wirtschaft gemeldet werden. Dieser/diese hat weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu veranlassen. Insbesondere bei Gefahr im Verzug ist sofort das Schloss auszutauschen. Die Aushändigung eines Ersatzschlüssels bzw. einer freigeschalteten Karte erfolgt nur gegen einen Kostenersatz.
- (7) Bei vorübergehendem oder endgültigem Ausscheiden eines/einer Bediensteten aus dem aktiven Dienststand an der PH OÖ muss der Schlüssel bzw. die freigeschaltete Karte an die Abteilung Wirtschaft zurückgegeben werden, ebenso nach Ablauf der Genehmigung, falls ein zeitlich begrenzter Zugang zu Räumen gewährt wurde. Die Rückgabe des Schlüssels/der Karte ist zu vermerken. Kann der Schlüssel/die Karte nicht zurückgegeben werden oder ist dieser irreparabel beschädigt, ist entsprechender Kostenersatz zu leisten.

§ 5 Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten

- (1) Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005, 4. Hauptstück, sind von allen Personen, die die der PH OÖ zur Verfügung stehenden Räume nutzen, einzuhalten.
- (2) Alle Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände sind unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars einschließlich der Geräte widmungsgemäß und möglichst energiesparend zu nutzen.

- (3) Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind vorrangig für Lehre, Forschung und Verwaltung zu benützen. Die Benützung muss im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Bauordnung, behördliche Auflagen etc.) erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden. Für Räume ohne behördliche Vorgaben wird die maximale Belegungszahl vom Rektorat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Bauordnung, Veranstaltungsgesetz etc.) festgelegt.
- (4) Werden Räume oder Gebäudeteile an Dritte vermietet, sind Mietentgelte zu vereinbaren. Die Mieten sind nach den jeweils aktuellen Sätzen zu berechnen.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten (einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung der Geräteausstattung durch Externe erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters/der Mieterin. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die PH OÖ sind demnach ausgeschlossen.
- (6) Externe Nutzer/innen haften für alle Schäden, die von ihnen und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ihrer Veranstaltungen, von Mitgliedern und sonstigen mit ihrem Willen anwesenden Personen verursacht werden. Externe Nutzer/innen müssen die PH OÖ bzw. den Bund bezüglich aller in Zusammenhang mit der Benützung entstehenden Ansprüche schad- und klaglos halten.
- (7) Externe Nutzer/innen unterliegen während der Inanspruchnahme der überlassenen Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung der PH OÖ. Die Anordnungen des Personals der PH OÖ müssen befolgt werden.

§ 6 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Lehrveranstaltungsleiter/innen und Prüfer/innen sind für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen verantwortlich. Im Falle von Prüfungen muss der Zutritt von Studierenden, die der Prüfung beiwohnen wollen, auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden beschränkt werden.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Lehrveranstaltungsleiters/der Lehrveranstaltungsleiterin und der Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung erfolgen. Bild- und Tonaufnahmen von Prüfungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Prüfers/der Prüferin und der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen sowie allfälliger Zuhörer/innen erfolgen. Die jeweilige Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 7 Akademische und andere Feiern

- (1) Akademische und andere Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats abgehalten werden.
- (2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.
- (3) Private und für den eigenen Gebrauch vorgesehene Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind erlaubt, wenn dadurch der Ablauf der Veranstaltung nicht gestört wird.
- (4) Die Teilnehmer/innen müssen die Anweisungen des Hochschulpersonals oder des vom Rektorat beauftragten Ordnerdienstes befolgen. Anweisungsbefugte Personen müssen als solche erkennbar sein.

§ 8 Regelungen über besondere Benützung von Räumlichkeiten durch Hochschulangehörige

Die Angehörigen der PH OÖ und die wahlwerbenden Gruppen zu den Organen ihrer Vertretung sind berechtigt, in Räumen der PH OÖ nach Maßgabe der Verfügbarkeit Veranstaltungen durchzuführen. Solche Veranstaltungen müssen rechtzeitig beim Rektorat beantragt werden. Eine geplante und beantragte Veranstaltung muss untersagt werden, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebes gefährdet erscheint. Die Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (insbesondere §§ 5 und 13) müssen eingehalten werden.

§ 9 Veranstaltungen von hochschulfremden Personen

- (1) Das Rektorat kann die Benützung der Liegenschaften, der Gebäude und der Räume gegen Ersatz von Personal- und Sachkosten auch hochschulfremden Personen zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- (2) Die entsprechenden Kostenersätze werden durch das Rektorat festgelegt. Die Bestimmung des § 75 Hochschulgesetz 2005 muss eingehalten werden.
- (3) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller Rechtsvorschriften (insbesondere des Veranstaltungsgesetzes, der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie der Hausordnung). Dazu muss nachweislich ein Vertreter/eine Vertreterin des Veranstalters/der Veranstalterin, der/die während der gesamten

Veranstaltung vor Ort verfügbar und für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, genannt werden. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht werden. Die Genehmigung kann vom Erlag einer Kautions für allfällige Schadensbehebungskosten und von sonstigen Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Allgemeine Benützungsvorschriften im Zusammenhang mit der Benützung von Geräten

- (1) Die Benützung oder Überlassung aller einer Organisationseinheit zugeordneten Geräte und Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung und die Verwaltung steht primär dem dieser Einheit zugeordneten Personal zu.
- (2) Das Aufstellen und Anschließen (z.B. an Strom, Wasser, Abwasser, Abluft) von anderen als Tischgeräten muss vom Rektorat genehmigt werden. Die Genehmigung bzw. Untersagung erfolgt unter Zugrundelegung der bestehenden baulichen, technischen und budgetären Voraussetzungen, den arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Bauordnung.
- (3) Die Brandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung muss eingehalten werden.

§ 11 Projektgeförderte Geräte

Projektgeförderte Geräte dürfen während der Dauer des Projektes außerhalb des Projektes nur mit Genehmigung des Projektleiters/der Projektleiterin verwendet werden. Nach Beendigung des Projektes entfällt die Einschränkung der ausschließlichen Nutzung dieser Geräte für ein bestimmtes Projekt.

§ 12 Geräteverantwortliche

- (1) Die Geräteverantwortung wird von Seiten des Rektorats mit den Mitarbeiter/innen in ihren jeweiligen Dienstpflichten festgelegt.

§ 13 Verantwortliche für gefährliche Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge

In jeder Organisationseinheit, in der mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird oder gefährliche Arbeitsvorgänge durchgeführt werden, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen verantwortliche Personen benannt und für diese Tätigkeit entsprechend ausgebildet werden. Diese Personen sind jedenfalls dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und darüber hinaus, wenn es aus diesen Vorschriften hervorgeht, auch den zuständigen Behörden. Die Namen der verantwortlichen Personen müssen dem Rektorat unter Angabe des örtlichen und sachlichen Verantwortungsbereiches bekannt gegeben werden.

§ 14 Allgemeine Benützungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer/innen der Einrichtungen und Ressourcen der PH OÖ sind verpflichtet, Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl sowie jegliche Sachbeschädigung durch ordnungsgemäßen Gebrauch und sorgfältige Verwahrung zu verhindern.
- (2) Alle Liegenschaften, Gebäude, Räume, Geräte und technischen Einrichtungen müssen möglichst energiesparend genutzt werden. Die Baulichkeiten, die Einrichtungen und das sonstige Inventar müssen schonend behandelt werden. Jeder/jede Hochschulangehörige ist verpflichtet, offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen hat der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin der betreffenden Organisationseinheit umgehend die Sicherheitsbehörden sowie das Rektorat zu verständigen.
- (3) Nicht gestattet ist:
 1. jede Verschmutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der PH OÖ,
 2. das Rauchen gemäß §§ 12 und 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz in allen Räumen der Pädagogischen Hochschule OÖ (ausgenommen jener Teil, der ausschließlich privaten Zwecken vorbehalten ist) (zur Einrichtung von Raucherzonen auf bestimmten Freiflächen siehe Anlage 1),
 3. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum,
 4. das Entfernen und Außerbetriebsetzen sowie die willkürliche Veränderung oder das Umstellen von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht aus arbeits-technischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-,

- Reparatur- oder Wartungsarbeiten oder aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig ist,
5. das Entfernen, die Beschädigung oder das Verdecken von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen und Hinweisen (z. B. Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.),
 6. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen,
 7. das Entfernen oder Beschädigen oder Unkenntlichmachen von Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.), die die Sicherheit und Ordnung betreffen,
 8. das Entfernen von Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden der PH OÖ,
 9. die Mitnahme von Tieren mit der Ausnahme von:
Blindenführhunden, Partnerhunden oder Tieren für Unterrichtszwecke. Die Tierhaltung in der Dienstwohnung des Hauswirts/der Hauswartin ist gestattet. Weitere Ausnahmen können bei Bedarf vom Rektorat festgelegt werden. Der jeweilige Tierhalter/die jeweilige Tierhalterin haftet für Schäden, Verunreinigungen etc., die durch das Tier verursacht werden. Er/sie hat die für die Tierhaltung einschlägigen Bestimmungen, insbesondere das OÖ Hundehaltesgesetz, zu beachten.
 10. die Durchführung von Sammlungen aller Art, ausgenommen solche, die wohltätigen Zwecken gewidmet und durch das Rektorat genehmigt sind,
 11. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie die Durchführung von Interviews ohne Genehmigung des Rektorats,
 12. jegliches Verhalten, das dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der Hochschule zu stören,
 13. die Mitnahme von Schusswaffen (außer durch Organe der öffentlichen Sicherheit und vom Rektorat ermächtigte Personen, z. B. externe Security-Dienste, Nachtwächter/innen),
 14. das Benützen von Sportgeräten (Inline-Skater, Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe, Micro-Scooter etc.) in den Räumlichkeiten der Hochschule mit Ausnahme der Aktivitäten des Freizeitsportvereins in den dafür vorgesehenen räumlichen Bereichen,
 15. das Abwickeln von Verkaufsgeschäften und des sonstigen Warenvertriebes zu Erwerbszwecken ohne Genehmigung durch das Rektorat,
 16. jede Werbeaktivität in Lehrveranstaltungen, Hörsälen und Seminarräumen,
 17. das Verteilen von Handzetteln, das Anbringen von Anschlägen und von Plakaten ohne Genehmigung des Rektorats,

18. die Verwendung von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ohne Genehmigung des Leiters/der Leiterin der betreffenden Organisationseinheit, ausgenommen Laptops, Radios und Ladegeräte für Handys u. ä., sofern die Lehrveranstaltung dadurch nicht gestört wird,
 19. Aktivitäten religiösen Inhalts mit Ausnahme der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat,
 20. jede (partei)politische Betätigung: Ausgenommen davon sind Aktivitäten im Zusammenhang mit Wahlen nach dem Hochschüler/innen/schaftsgesetz, nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und nach dem Arbeitsverfassungsgesetz während der für die Wahlwerbung festgelegten Zeiten.
- (4) Besonders zu berücksichtigen sind:
1. Brandschutzordnung
 2. Parkordnung
 3. Raucherzonen auf dem Freigelände (Anlage 1)
 4. Bibliotheksordnung
- (5) Alle Benutzer/innen der Liegenschaften, Gebäude und Räume der PH OÖ sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Hochschule nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar. Für das Personal der Hochschule gelten insbesondere das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967 und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Aushänge und Plakatierungen

Aushänge und Plakatierungen an der Hochschule müssen vom Rektorat genehmigt werden. Sie müssen ein Impressum aufweisen und dürfen nur von den dafür zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Ihr Inhalt darf zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen sowie nicht mit den Interessen der PH OÖ in Widerspruch stehen. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge und Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher/die Verursacherin nach den Bestimmungen des ABGB.

§ 16 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Bei Verletzungen der Hausordnung soll unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorgegangen werden:
 1. bei geringfügigen Verletzungen der Hausordnung: Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit, durch den Lehrveranstaltungsleiter/die Lehrveranstaltungsleiterin, durch die Organe der Hochschülerschaft im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch das Rektorat,
 2. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr-, Forschungs- und anderen Einrichtungen der Hochschule durch das Rektorat für dessen/deren Wirkungsbereich, subsidiär vom Rektorat, zeitlich befristet ausgeschlossen werden.
- (2) Besteht der Verdacht von straffälligem Verhalten von Personen, müssen die Polizeibehörden vom Rektorat eingeschaltet werden. Bei Gefahr im Verzug ist dazu jeder Hochschulangehörige/jede Hochschulangehörige berechtigt und verpflichtet.
- (3) Allfällige besondere Vorschriften von Organisationseinheiten müssen eingehalten werden.

§ 17 Vollzug

Der Vollzug der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über das Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe des Rektorats. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Benutzer/jede Benutzerin der PH OÖ berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule abzuwenden. Daraus darf diesem/dieser kein Nachteil erwachsen.

ANLAGE 1

Bezugnehmend auf § 14 Abs. 3 Z 2 der Hausordnung wird folgende Regelung betreffend Raucherzonen erlassen:

In allen Räumen der Pädagogischen Hochschule OÖ besteht Rauchverbot (§ 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz).

Dieses absolute Rauchverbot gilt für alle Räume der Pädagogischen Hochschule OÖ (ausgenommen jener Teil, der ausschließlich privaten Zwecken vorbehalten ist = Dienstwohnung).

Um Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz zu schützen (siehe § 30 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz), werden auf den Freiflächen vom Rektorat spezielle Raucherzonen für Studierende und Bedienstete der Pädagogischen Hochschule OÖ definiert:

- Innenhof Mensa westlicher Teil (Hörsaalseite)
- Innenhof Bibliothek östlicher Teil (Turnsaalseite)
- Fläche vor Nebeneingang Nietzschestraße

Auf sämtlichen sonstigen Freiflächen, die nicht ausdrücklich als Raucherzonen festgelegt sind, gilt absolutes Rauchverbot